



ohne FME	Satzungen zu Hochschulauswahlverfahren	1.12
----------	---	------

24.07.2006

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Master-Studiengang European Studies

vom 05.07.2006

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im Masterstudiengang European Studies mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Antrag, Formelle Studienvoraussetzungen

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- die Hochschulzugangsberechtigung und Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit sehr guten bzw. guten Erfolg (in Kopie),
- Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen und Kenntnissen einer weiteren Fremdsprache; zusätzlich für Ausländer: Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen,
- Nachweis von Kenntnissen der Europawissenschaften mit Schwerpunkt Ost- und Mitteleuropa,
- ein in englischer Sprache abgefasster „letter of motivation“ als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3 a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mit dem die Bewerberin / der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (max. 2 Seiten),
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (ca. 1 Seite).

(3) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen bzw. Deutschkenntnissen nach § 3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 kann folgendermaßen geführt werden:

- Englisch: Unicert III bzw. erfolgreicher Abschluss des Presentation Course des Bachelorstudiengangs European Studies und
- Für Deutsche:
 - Unicert II in einer weiteren Fremdsprache
- Für Ausländer:
 - Mittelstufe II / DSH
 - Unicert II in einer weiteren Fremdsprache.

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, der mindestens drei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist zu stellen ist, können auch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise anerkannt werden. In Bezug auf den Nachweis von Englischkenntnissen ist dies in der Regel der Fall, wenn die Englischkenntnisse durch folgende Sprachnachweise nachgewiesen werden:

- TOEFL 213 Computer based / 79 Internet based,
- Certificate of Proficiency in English (CPE) Mindestnote „C“,
- Certificate of Advanced English (CAE) Mindestnote „B“,
- International English Language Testing System (IELTS) Mindestnote „6“,
- Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote „3“).

(4) Der Nachweis von Kenntnissen der Europawissenschaften mit Schwerpunkt Ost- und Mitteleuropa für Absolventen des Bachelorstudienganges European Studies an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durch das entsprechende Bachelor-Zeugnis geführt.

§ 4 Auswahlkommission

Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften setzt zur Auswahlentscheidung für den Master-Studiengang European Studies eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor- und Masterstudiengang European Studies, Bachelor- und Masterstudiengang Culture Engineering und den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (§§ 2,3) und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der maßgebliche Einfluss der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichten Noten bzw. Punkte zu gewährleisten. Dies wird gewährleistet, indem der erste berufsqualifizierende Abschluss mit sehr guten bzw. guten Leistungen erzielt wurde. Dies kann sich sowohl aus dem Abschlusszeugnis selbst ergeben als auch aus dem Diploma Supplement durch die Leistungskategorisierung A und B.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Interesse und Erfahrungen in Schwerpunkten des Studienganges - insbesondere Ost- und Mitteleuropa – beispielsweise durch entsprechende Sprachkenntnisse und/oder Aufenthalte
- Auslandserfahrung und/oder außerschulisches/-studentisches bzw. soziales Engagements
- Studienabschlusses im Bereich „Europawissenschaften“ bzw. Interdisziplinarität des erlangten Abschlusses, insbesondere von kultur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen unter Berücksichtigung des Europäischen Integrationsprozesses.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Leistungen im Studium

2. Bewertung der Neigungen und des Engagements, die eine Affinität zu den Schwerpunkten des Studiums aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3)

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die in Art. 6 Abs 3 genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Interesse und Erfahrungen in Schwerpunkten des Studienganges – insbesondere Ost- und Mitteleuropa – beispielsweise durch entsprechende Sprachkenntnisse und/oder Aufenthalte (0-6 Punkte)
- Auslandserfahrung und/oder außerschulisches bzw. soziales Engagement (0-5 Punkte)
- Studienabschlusses im Bereich „Europawissenschaften“ bzw. Interdisziplinarität des erlangten Abschlusses, insbesondere von kultur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen unter Berücksichtigung des Europäischen Integrationsprozesses (0-4 Punkte)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Bewertung der Studienleistungen ist eine Mindestanforderung im Sinne einer formellen Studienvoraussetzung, die als Eingangsvoraussetzung nicht in die Eignungsfeststellung einfließt. Für die Eignungsfeststellung erheblich ist daher lediglich die Abwägung nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 2 dieser Ordnung.

(3) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang European Studies wird entsprechend der Festlegungen der HVVO-LSA festgesetzt.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
 2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
 3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.07.2006 und vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.07.2006.

Magdeburg, 20.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg